

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020)

zum Thema:

Geplante Änderung der Bauordnung – was sind die Inhalte?

und **Antwort** vom 10. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 387
vom 30. Oktober 2020
über Geplante Änderung der Bauordnung – was sind die Inhalte?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Trifft es zu, dass der Senat eine Sechste Änderung der Bauordnung Berlin anstrebt?

Antwort zu 1:
Ja.

Frage 2:
Wenn ja, welche konkreten Änderungen sollen Bestandteil dieser sechsten Änderung der Bauordnung Berlin werden?

Antwort zu 2:
Es gibt diverse Punkte, die geändert werden sollen. Eine Konkretisierung ergibt sich jedoch erst im Lauf der Erstellung der Abgeordnetenhausvorlage.

Frage 3:
Ist auch geplant, Fristen wieder zu straffen, innerhalb der abschließend eine behördliche Entscheidung getroffen werden muss, und insofern die Fünfte Änderung der Bauordnung zu korrigieren, wenn ja, mit welchen Fristen?

Antwort zu 3:
Mit der Fünfte Änderung der BauO Bln vom 14. Mai 2020 wurde nur die gesetzliche Grundlage aufgenommen, auf Verordnungsebene abweichende Beteiligungs- und Bearbeitungsfristen zu regeln. Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) vom 20. Mai 2020 wurde in die BauVerfV ein § 18a aufgenommen, der die Beteiligungs- und Bearbeitungsfristen der BauO Bln „verdoppelte“.

Diese Regelung trat aber mit Ablauf des 30. Septembers 2020 bereits wieder außer Kraft, so dass seit dem 1. Oktober 2020 wieder die ursprünglichen Beteiligungs- und Bearbeitungsfristen der BauO Bln gelten. Insofern ist eine Korrektur der BauO Bln nicht erforderlich. Sollten in Zukunft wieder Fristverlängerungsbedarfe entstehen, könnte die BauVerfV erneut vorübergehend geändert werden.

Frage 4:

Ist auch geplant, bei dieser Gelegenheit die Bauordnung von überflüssigen, kostentreibenden und zu bürokratischer Doppelarbeit führenden Vorschriften zu entschlacken, wenn ja, in welchen Punkten?

Antwort zu 4:

Mit der Änderung der BauO Bln geht auch immer eine Überprüfung derjenigen Regeln einher, die sich in der Praxis als überflüssig oder ineffektiv erwiesen haben könnten. Die sich aus der Überprüfung möglicherweise ergebenden Änderungen würden sich in dem Entwurf zur Sechsten Änderung der BauO Bln wiederfinden. Da noch kein abschließender Entwurf vorliegt, können noch keine konkreten Punkte benannt werden.

Frage 5:

Wie ist der derzeitige Verfahrensstand, und wann wird dem Abgeordnetenhaus ein mit den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden abgestimmter Beschlussvorschlag zugeleitet?

Antwort zu 5:

Mögliche Änderungen befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess innerhalb der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Angesichts des ambitionierten Zeitplans wird eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus so bald wie möglich angestrebt.

Berlin, den 10.11.2020

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen